

Vergabeverfahren

**Betreuungs-Rahmenvertrag
für die Arbeitssicherheit und den Gesundheitsschutz**
(Akz. AOKBW-2026-AuG/GB9.05AuG-01)

Leistungsbeschreibung

September 2026

**AOK Baden-Württemberg
Hauptverwaltung
Presselstr. 19
70191 Stuttgart**

Inhalt

I.	Vorbemerkungen.....	4
II.	Bezugsberechtigte Stellen der AOK Baden-Württemberg	5
III.	Leistungen Arbeits- und Gesundheitsschutz	5
1.	Anzubietende Leistungen, Leistungserfüllungsorte und Abnahmemengen	5
1.1.	Besondere Anforderungen für die arbeitsmedizinische Betreuung	6
1.2.	Besondere Anforderungen für die sicherheitstechnische Betreuung.....	6
2.	Voraussichtliche Einsatzzeiten, Mindestabnahmewert	6
3.	Preisblatt.....	7
4.	Organisation und Umsetzung der Betreuung	7
5.	Zu beachtende gesetzliche Bestimmungen.....	9
6.	Anforderungen und Aufgaben der Betriebsärzte	10
6.1	Anforderungen	10
6.2	Aufgaben der Betriebsärzte.....	10
6.2.1	Ergonomieberatungen.....	11
6.2.2	Schulungen zum Betrieblichen Eingliederungsmanagement	11
7.	Anforderungen und Aufgaben der Fachkraft für Arbeitssicherheit	12
7.1	Anforderungen	12
7.2	Aufgaben.....	12
7.2.1	Vorbeugender Brandschutz.....	12
7.2.2	Verhältnisprävention Deeskalation (VD-Audit).....	13
7.2.3	Gefahrstoffmanagement	13
8.	Integration der Leistungen	14
9.	Sonstige arbeitsmedizinische und sicherheitstechnische Leistungen	14
9.1	Sonstige zusätzliche arbeitsmedizinische Leistungen.....	14
9.2	Sonstige sicherheitstechnische Leistungen.....	14
10.	Berichtswesen und Dokumentation	16
10.1	Allgemeine Dokumentation/Berichtspflichten.....	16
10.2	Pflichtenheft	16
10.3	(Webbasiertes) Berichtswesen/Dokumentation	16
10.3.1	Arbeitsschutzausschuss.....	16
10.3.2	Gefährdungsbeurteilung	16
10.3.3	Datenbanklösung	17

10.3.4 Jahresbericht	17
10.4 Probandenakten	17
10.5 Ärztliche Bescheinigungen	17
11. Arbeitsschutzportal/Intranet	18
12. Online-Terminbuchungssystem	18
13. Vergütung	18
13.1 Vergütung betriebsärztlicher Leistungen	18
13.1.1 Stundenverrechnungssatz	18
13.1.2 Inkludierte Leistungen	19
13.1.3 Vergütung sog. Mehrleistungen	19
13.1.4 Sprechstunden und Behandlungszeiten	19
13.1.5 Einsatz von ärztlichen Geräten und Instrumenten sowie von medizinischem Verbrauchsmaterial	20
13.1.6 Kosten für Impfstoffe	20
13.1.7 Sonstige Regelungen bezüglich des medizinischen Verbrauchsmaterials	20
13.1.8 Hilfspersonal/Assistenz	20
13.2 Vergütung Fachkräfte für Arbeitssicherheit	21
13.2.1 Stundenverrechnungssatz	21
13.2.2 Pauschalsatz	21
13.2.3 Vergütung sog. Mehrleistungen	21
13.3 Assistenz-/Koordinationstätigkeiten	21
13.4 Fahr- und Wegezeiten	22
13.5 Rechnungsstellung	22
13.6 Preisanpassung	22

I. Vorbemerkungen

Die Auftraggeberin ist die größte Krankenkasse in Baden-Württemberg. Sie hat als öffentlicher Auftraggeber für ihre Mitarbeitenden an sämtlichen Standorten in Baden-Württemberg einen Arbeitsschutz nach § 16 des Gesetzes über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit (Arbeitssicherheitsgesetz, nachfolgend ASiG genannt) sowie einen nach den Grundsätzen dieses Gesetzes gleichwertigen arbeitsmedizinischen und sicherheitstechnischen Arbeitsschutz zu gewährleisten.

Die Anforderungen hierfür werden in den jeweils geltenden Unfallverhütungsvorschriften des zuständigen Trägers der gesetzlichen Unfallversicherung (Berufsgenossenschaft), insbesondere die Unfallverhütungsvorschrift „Betriebsärztinnen und Betriebsärzte sowie Fachkräfte für Arbeitssicherheit“ DGUV Vorschrift 2 (nachfolgend als DGUV2 bezeichnet) konkretisiert.

Die Übernahme der sich aus den gesetzlichen Anforderungen des ASiG sowie insbesondere der DGUV 2 ergebenden Betreuungsleistungen hat durch einen verwaltungsexternen Dienst von Arbeits- und Betriebsmedizinern und Fachkräften für Arbeitssicherheit zu erfolgen. Dieser hat zu gewährleisten, dass die Auftraggeberin die gesetzlichen Anforderungen erfüllt. Die DGUV 2 wird Vertragsbestandteil. Die Kenntnis der einschlägigen Vorschriften des ASiG und der DGUV-Vorschriften, insbesondere der DGUV 2 nebst Anhängen wird vorausgesetzt.

Arbeitsschutz mit Arbeitsmedizin und Sicherheitstechnik als integrativem Bestandteil ist umfassender Schutz und Förderung der Gesundheit aller Beschäftigten bei der Arbeit und in ihrer Arbeitsumgebung. Durch eine qualifizierte arbeitsmedizinische und sicherheits-technische Betreuung, die einem ganzheitlichen und interdisziplinären Ansatz folgt, sollen betriebliche Sicherheit und Gesundheitsschutz der Beschäftigten verwirklicht und kontinuierlich verbessert werden.

Die Betreuungsaufgaben für Arbeitsmedizin und Sicherheitstechnik sollen zusammen vergeben werden. Dies mit dem Ziel, für die Auftraggeberin ein für sämtliche Standorte im Land einheitliches Arbeitsschutzmanagementsystem durchzuführen. Dies setzt eine einheitliche, zentral gesteuerte Bedarfserhebung, Strategieentwicklung, Standardisierung, Maßnahmenplanung und -durchführung einschließlich der prozessbegleitenden und ergebnisorientierten Evaluation voraus.

Für die Auftraggeberin wird entsprechend den arbeitsschutzrechtlichen Vorgaben ein gemeinsamer Arbeitsschutzausschuss gebildet, in welchem sämtliche Belange des Arbeitsschutzes in Bezug auf sämtliche Standorte der Auftraggeberin angesprochen werden müssen.

Nach der DGUV 2 besteht die betriebsärztliche und sicherheitstechnische Betreuung aus einer Grundbetreuung und einem betriebsspezifischen Teil der Betreuung. Darüber hinaus sind aufgrund der spezifischen Bedürfnisse der Auftraggeberin weitergehende Leistungen zu erbringen, welche nachfolgend näher beschrieben werden.

II. Bezugsberechtigte Stellen der AOK Baden-Württemberg

Die Auftraggeberin verfügt aktuell über 269 Standorte unterschiedlicher Größe im Land Baden-Württemberg. Sie hat ca. 10.711 Mitarbeitenden, was ca. 8.920,25 Vollzeitkräfte (VZK) entspricht.

Bezugsberechtigt sind sämtliche Dienststellen, die in den Vergabeunterlagen aufgeführt sind. Somit sind alle Einrichtungen der AOK Baden-Württemberg Bedarfsträger (AOK-Hauptverwaltung und AOK-Bezirksdirektionen). Der arbeitsmedizinischen und sicherheitstechnischen Betreuung sollen auch unterfallen das Zahnzentrum der AOK Baden-Württemberg in Ulm sowie die AOK Zahnkliniken in Reutlingen und Balingen. Eine Standortliste, welche auch den aktuellen Personalbestand aufweist, ist als **Anlage 2.2** beigelegt. Die Anzahl der Liegenschaften sowie deren jeweilige Standorte und die Beschäftigtenzahlen sind variabel und können sich im Betreuungszeitraum verändern. Sie dienen deshalb als Orientierungshilfe und stellen kein verbindliches Auftragsvolumen dar.

Der Personalbestand an den jeweiligen Standorten ist entsprechend den gesetzlichen Anforderungen des ASiG sowie der DGUV 2 arbeitsmedizinisch und sicherheitstechnisch zu betreuen.

III. Leistungen Arbeits- und Gesundheitsschutz

1. Anzubietende Leistungen, Leistungserfüllungsorte und Abnahmemengen

Die Leistungen (sowohl arbeitsmedizinische als auch sicherheitstechnische) werden grundsätzlich in den Räumlichkeiten der Bedarfsträger erbracht, es sei denn Art und Umfang erfordern eine Leistungserbringung in einer anderen Einrichtung (z B Diagnoseverfahren, die mit nichtmobilen Geräten durchgeführt werden müssen) oder einzelne Beschäftigte wünschen die Durchführung von Vorsorgeuntersuchungen in den Räumlichkeiten des Auftragnehmers.

Bei absehbarer, offensichtlicher Unwirtschaftlichkeit eines geplanten Einsatzes vor Ort von weniger als neun Mitarbeitenden (Aufwand zu Ertrag) ist der Auftragnehmer nur in zumutbaren Einzelfällen verpflichtet, den Termin vor Ort zu erfüllen. Das Vorliegen einer offensichtlichen Unwirtschaftlichkeit ist dem Bedarfsträger bei der gemeinsamen Einsatzplanung anzumelden. Es ist aber trotzdem unter Umständen notwendig, dass Einzeltermine (ein/e Mitarbeiter/in) vor Ort, wenn notwendig, durchgeführt werden müssen. Grundsätzlich sind die Einsatzzeiten so zu planen, dass die zu erfüllenden Aufgaben gebündelt durchgeführt werden können und dadurch weniger Fahrzeiten entstehen.

1.1. Besondere Anforderungen für die arbeitsmedizinische Betreuung

Für die arbeitsmedizinische Betreuung stellen die Bedarfsträger den Betriebsärzten einen für vertraulich zu führende Gespräche und für Untersuchungen geeigneten Raum zur Verfügung. Der Raum kann z. B. auch als Erste-Hilfe-Raum genutzt werden. In Ermangelung eines solchen Raumes oder auf Wunsch des Bedarfsträgers werden Besprechungen und Untersuchungen nach vorheriger Terminabsprache in den dafür geeigneten Räumlichkeiten des Auftragnehmers durchgeführt. Für Leistungen außerhalb der Räumlichkeiten des Bedarfsträgers ist die Zustimmung des Bedarfsträgers erforderlich.

1.2. Besondere Anforderungen für die sicherheitstechnische Betreuung

Leistungen, z B Vortragstätigkeiten, die nicht in den Räumlichkeiten des Bedarfsträgers erbracht werden können, sind vorabzustimmen. Der Aufwand für Leistungen, der im Zuge der Vor- und/oder Nachbereitung von Terminen rechnungswirksam anzurechnen ist, ist mit der Koordinationsstelle der AOK-Hauptverwaltung abzustimmen.

2. Voraussichtliche Einsatzzeiten, Mindestabnahmewert

Das für diese Rahmenvereinbarung in Aussicht stehende Auftragsvolumen wurde anhand der letzten Jahre benötigten Durchschnittseinsatzzeiten ermittelt. Maßgeblich hierfür ist die vorgesehene Grundlaufzeit der Rahmenvereinbarung (2 Jahre, beginnend am 01.04.2027). Ein Mindestabnahmewert von Leistungen / Untersuchungen wird nicht zugesagt. Die Anzahl der Beschäftigten bei den Bedarfsträgern unterliegt einem ständigen Entwicklungsprozess und ist deshalb während der Vertragslaufzeit Schwankungen ausgesetzt. Eine Festlegung auf eine genaue Anzahl der Untersuchungen und / oder Betreuungszeiten ist daher nicht möglich.

Die jährlich geschätzten Betreuungszeiten beruhen auf der Grundlage der DGUV 2 Anlage 2 zu § 2 Abs. 3. Hier wird die AOK Baden-Württemberg mit allen Arbeitsplätzen in der Betreuungsgruppe III gelistet. Die Einsatzzeiten betragen somit 0,5 Stunden pro Beschäftigten und Jahr. Auf dieser Grundlage wurden die Einsatzzeiten wie folgt ermittelt:

Betriebsarzt:

Bezeichnung	Bedarfsträger	Einsatzzeiten
Grundbetreuung	Alle AOK-Bezirksdirektionen und die AOK-Hauptverwaltung	1.883,20 Std.
Betriebsspezifische Betreuung	Alle AOK-Bezirksdirektionen und die AOK-	2.708,25 Std.

	Hauptverwaltung	
--	-----------------	--

Fachkraft für Arbeitssicherheit:

Bezeichnung	Bedarfsträger	Einsatzzeiten
Grundbetreuung	Alle AOK-Bezirks- direktionen und die AOK-Hauptverwaltung	2.824,80 Std.
Betriebsspezifische Betreuung	Alle AOK-Bezirks- direktionen und die AOK- Hauptverwaltung	2.434,82 Std.

Zu Beginn des Betreuungsvertrages und folgend zu Beginn eines Jahres werden die Einsatzzeiten zwischen der AOK-Hauptverwaltung und dem Auftragnehmer für die AOK-Bezirksdirektionen vereinbart. Die terminliche Vereinbarung erfolgt direkt zwischen dem Auftragnehmer und den AOK-Bezirksdirektionen. Einzelaufträge der AOK-Bezirksdirektionen müssen über die Koordinationsstelle bei der AOK-Hauptverwaltung erfolgen.

3. Preisblatt

Zur Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebotes wurde ein Preisblatt (Anlage 2.3) definiert, das basierend auf den in der Vergangenheit erfolgten Dienstleistungen, sowie unter Berücksichtigung der erwarteten zukünftigen Entwicklung schwerpunktmäßig die geschätzten Betreuungszeiten und -mengen enthält. Es handelt sich hierbei nicht um eine abschließende Aufzählung der Bedarfe. Es besteht keine Verpflichtung zur Abnahme der im Preisblatt aufgeführten Bedarfe.

Die im Preisblatt vorgenommenen Eintragungen sind Grundlage für die spätere Abrechnung der erbrachten Leistungen.

4. Organisation und Umsetzung der Betreuung

Der Auftragnehmer hat die Aufteilung der Zeiten auf Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit im Rahmen der Grundbetreuung nach der DGUV 2 sowie der sonstigen Leistungen sachgerecht sicherzustellen. Diese verwaltungsorganisatorische Aufgabe inklusive der Vertretungsregelungen liegt im Verantwortungsbereich des Auftragnehmers und ist durch eine gemeinsame Koordinationsstelle oder durch entsprechende zielführende Maßnahmen umzusetzen. Die Auftraggeberin erteilt ihrerseits die Aufträge nur zentral durch die Koordinationsstelle der AOK-Hauptverwaltung, nicht über einzelne AOK-Bezirksdirektionen. Die Leistungserbringung hat durch deutschsprachige Mitarbeitenden zu erfolgen (Hochdeutsch sicher in Wort und Schrift). Der Auftragnehmer setzt zur Erfüllung seiner Leistungspflichten nur

Mitarbeitende ein, die für die Erbringung der geschuldeten Leistungen qualifiziert sind und über ausreichende praktische Erfahrung verfügen.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, für die Erbringung der betriebsmedizinischen Leistungen, qualifizierte Ärztinnen/Ärzte im Sinne des § 3 ASiG zur arbeitsmedizinischen Betreuung der AOK Baden-Württemberg einzusetzen. Erforderlich ist die Qualifikation als Facharzt für Arbeitsmedizin/Betriebsarzt im Sinne des § 4 ASiG i. V. m. § 3 DGUV 2. Auch im Vertretungsfall muss diese Qualifikation sichergestellt sein. Sofern nach den einschlägigen Gesetzen und Verordnungen die Aufgaben an Personal, welches nicht die Qualifikation eines Facharztes für Arbeitsmedizin besitzt, delegiert werden kann, ist die entsprechende Überwachung/Aufsicht durch den Auftragnehmer sicherzustellen.

Bei den sicherheitstechnischen Leistungen (Arbeitsschutz) werden Kenntnisse des Personals im Bereich des nationalen Arbeitsschutzrechts und seiner aktuellen Entwicklungen, insbesondere unter Berücksichtigung der EU-Vorschriften vorausgesetzt. Darüber hinaus müssen die Mitarbeitenden in Bezug auf Gleichstellung im Arbeits- und Gesundheitsschutz qualifiziert sein.

Im Übrigen wird vorausgesetzt, dass für die Betreuung der AOK-Hauptverwaltung und die AOK-Bezirksdirektionen sowie den dazugehörigen Liegenschaften vom Auftragnehmer jeweils eine Fachkraft für Arbeitssicherheit sowie deren mögliche Vertretung benannt werden, die über das laufende Jahr hinweg in direkter Zuordnung als Ansprechperson gelten. Dieselbe Anforderung gilt auch für die Betriebsärzte.

Die Betreuung gemäß dieser Leistungsbeschreibung hat in den Standorten der Auftraggeberin vor Ort zu erfolgen. Für die Dienststellen mit weniger als 15 Beschäftigten ist ein Konzept/Stufenplan zur Betreuung darzustellen. In Fällen, in denen eine Betreuung in den Standorten nicht sachgerecht zu gewährleisten ist, kann mit vorheriger ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung der AOK-Hauptverwaltung die Betreuung auch außerhalb der Dienststelle, aber in einem Umkreis von 50 km, etwa in Betreuungszentren des Auftragnehmers, stattfinden.

Die Umsetzung der grundsätzlich vor Ort bzw. ortsnah zu erfüllenden Betreuungsaufgaben bedingt eine flächendeckende Präsenz von Dienstleistungszentren. Dazu ist das Vorhandensein von Betreuungszentren in einer angemessenen Dichte von besonderer Bedeutung.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die zeitliche Flexibilität zwecks zeitnaher Terminvereinbarung zur Erfüllung von einzelnen abgerufenen Leistungen im gesamten Kalenderjahr sicherzustellen. Als zeitnah gilt dabei ein Zeitraum von bis zu maximal zwei Arbeitstagen zwischen Beauftragung und Termin. Für die Ausführung des Termins gilt als zeitnah ein Zeitraum von 10 Arbeitstagen zwischen Terminvereinbarung und Terminausführung.

Als Reaktionszeit auf telefonische oder sonstige Anfragen, die nicht direkt angenommen oder abschließend beantwortet werden können, verpflichtet sich der Auftragnehmer zu einer taggleichen, abschließenden Beantwortung. Bei komplexeren Fragestellungen ist dieser Anforderung genügt, wenn taggleich die Rückantwort gegeben wird, innerhalb welcher angemessenen Frist die Frage abschließend beantwortet werden kann. Als angemessen gilt grundsätzlich eine Frist von maximal 10 Arbeitstagen, sofern nicht aufgrund besonderer

Umstände eine längere Bearbeitungszeit erforderlich ist. In diesem Fall stimmen die Parteien das weitere Vorgehen einvernehmlich ab.

Änderungen, die sich durch gesetzliche Vorschriften im Hinblick auf Arbeitsmedizin und Sicherheitstechnik sowie im Hinblick auf die Weiterentwicklung des Stands der Technik ergeben, sind vom Auftragnehmer während der gesamten Vertragslaufzeit bei der Leistungserbringung entsprechend zu berücksichtigen.

Im Bereich des Arbeitsschutzes muss der Auftragnehmer über die erforderliche qualifizierte Messtechnik sowie die notwendige apparative Technik für die Betreuung ebenso verfügen, wie über fachkundiges Personal für die Bedienung und Auswertung.

Die Vertragsparteien verpflichten sich während der Laufzeit des Vertrages kontinuierlich um eine Optimierung der relevanten Leistungen.

5. Zu beachtende gesetzliche Bestimmungen

Bei Erbringung der Dienstleistungen müssen insb. die nachfolgend aufgeführten gesetzlichen Anforderungen zwingend beachtet werden:

- Arbeitssicherheitsgesetz (ASiG)
- Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG)
- Unfallverhütungsvorschrift DGUV Vorschrift 2
- Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV)
- Verordnung über Arbeitsstätten (ArbStättV)
- Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (BetrSichV)
- Bundesdatenschutzgesetz (BDSG)
- EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)
- sonstige, zur Auftragserfüllung maßgebliche gesetzliche Bestimmungen und behördliche Vorgaben

Gelten aufgrund von gesetzlichen Bestimmungen Anforderungen, die über die in dieser Leistungsbeschreibung definierten Einzelanforderungen hinausgehen, so sind grundsätzlich die gesetzlichen Anforderungen ergänzend zu beachten bzw. zu erfüllen. Es wird erwartet, dass der/die Betriebsarzt/-ärztin bzw. die Fachkraft für Arbeitssicherheit sich regelmäßig fortbilden, um die Aufgaben nach aktuellsten Erkenntnissen und Methoden erfüllen zu können.

6. Anforderungen und Aufgaben der Betriebsärzte

6.1 Anforderungen

Als Betriebsärzte dürfen nur Personen bestellt oder verpflichtet werden, die berechtigt sind, den ärztlichen Beruf auszuüben, und die über die zur Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben erforderliche Fachkunde verfügen. Der Auftragnehmer bestätigt, dass er die Voraussetzungen gemäß § 4 ASiG bzw. § 3 DGUV 2 erfüllt. Die Betriebsärzte verpflichten sich zur regelmäßigen Fortbildung, um die Aufgaben nach aktuellsten Erkenntnissen und Methoden erfüllen zu können. Im Übrigen gelten die in den Bewerbungsbedingungen genannten Eignungskriterien für Betriebsärzte.

6.2 Aufgaben der Betriebsärzte

Die Betriebsärzte haben die Aufgabe, die Auftraggeberin beim Arbeitsschutz und bei der Unfallverhütung in allen Fragen des Gesundheitsschutzes zu unterstützen (§ 3 ASiG). Sämtliche Kommunikation findet in deutscher Sprache statt.

Die Aufgaben der Betriebsärzte werden in der DGUV 2 konkretisiert. Die Gesamtbetreuung besteht nach DGUV 2 aus der Grundbetreuung und der betriebsspezifischen Betreuung. Die Betriebsärzte beraten die Bedarfsträger bei der Festlegung der Grundbetreuung und des betriebsspezifischen Teils der Betreuung.

Die AOK-Hauptverwaltung ermittelt die Aufgaben der Betriebsärzte entsprechend den betrieblichen Erfordernissen unter Mitwirkung der betrieblichen Interessenvertretung (Personalvertretung), und ruft diese anschließend beim Auftragnehmer ab.

Die Betriebsärzte werden von der AOK-Hauptverwaltung bestellt. Vorgehensweisen und Schwerpunkte für die Betriebsärzte können von der AOK-Hauptverwaltung vorgegeben werden. Die Betriebsärzte nehmen ihre Aufgaben aus eigener Initiative wahr. Sie sind bei der Anwendung ihrer arbeitsmedizinischen Fachkunde weisungsfrei.

Neben den Grundleistungen der DGUV 2 wird auf folgendes weiteres Aufgabenspektrum innerhalb der Aufgaben der Arbeitsmediziner hingewiesen:

6.2.1 Ergonomieberatungen

Die Durchführung von Ergonomieberatungen dient der Förderung der Gesundheit der Mitarbeitenden am Arbeitsplatz.

Die Ergonomieberatung umfasst im Wesentlichen die Beratung und Anleitung der Beschäftigten zur ergonomischen Gestaltung und Nutzung der Arbeitsplätze sowie der eingesetzten Arbeitsmittel. Zu berücksichtigen ist dabei, dass nicht alle Mitarbeitenden einen festen Arbeitsplatz haben (Desksharing) und die AOK Baden-Württemberg flexible Arbeitsformen zur Verfügung stellt, wie mobiles Arbeiten, Homeoffice und Telearbeit. Die Ergonomieberatungen sollen insbesondere folgende Leistungen umfassen:

Durchführung von Workshops und individuellen Ergonomieberatungen für die Mitarbeitenden vor Ort an den Standorten sowie Onlineschulungen zu den Grundlagen der Ergonomie auch für die Tätigkeiten im Homeoffice, bei Telearbeit und bei mobiler Arbeit. Als Richtlinie werden Präsenzberatungen im Umfang von etwa 600 Stunden im Jahr sowie Onlineberatungen im Umfang von etwa 24 Stunden im Jahr angegeben. Die konkrete Ausgestaltung der Leistung erfolgt bedarfsorientiert nach Abstimmung mit der Auftraggeberin unter Berücksichtigung unternehmensinterner Vorgaben, wie die bei der Auftraggeberin geltenden Dienstvereinbarungen.

6.2.2 Schulungen zum Betrieblichen Eingliederungsmanagement

Die Leistung umfasst die Durchführung praxisorientierter Schulungen zum Betrieblichen Eingliederungsmanagement (BEM) und die Vermittlung von Kenntnissen und Handlungskompetenzen gemäß den Vorgaben des § 167 Abs. 2 SGB IX und der Dienstvereinbarung über das betriebliche Eingliederungsmanagement bei der AOK Baden-Württemberg.

Ziel der Schulung ist die gezielte Qualifizierung der BEM-Team-Mitglieder, einschließlich Personalverantwortlicher, Personalvertretungen, Schwerbehindertenvertretungen und innerbetrieblicher Ansprechpersonen, um ein rechtssicheres und sozialverträgliches Eingliederungsmanagement sicherzustellen.

Die Schulung wird auf die spezifischen Anforderungen der AOK Baden-Württemberg zugeschnitten und befähigt die Teilnehmenden, das BEM-Verfahren selbstständig, rechtssicher und wertschätzend umzusetzen

7. Anforderungen und Aufgaben der Fachkraft für Arbeitssicherheit

7.1 Anforderungen

Als Fachkraft für Arbeitssicherheit dürfen nur Personen bestellt werden, die den nachstehenden Anforderungen genügen:

- Der/die Sicherheitsingenieur/in muss berechtigt sein, die Berufsbezeichnung Ingenieur/in zu führen und über die zur Erfüllung der übertragenen Aufgaben erforderliche sicherheitstechnische Fachkunde verfügen. Der/die Sicherheitstechniker/in oder -meister/in muss über die zur Erfüllung der übertragenen Aufgaben erforderliche sicherheitstechnische Fachkunde verfügen (§ 7 ASiG). Im Übrigen gelten die in den Bewerbungsbedingungen genannten Eignungskriterien für die Fachkräfte für Arbeitssicherheit.

7.2 Aufgaben

Die Fachkraft für Arbeitssicherheit hat die Aufgabe, den Arbeitgeber beim Arbeitsschutz und bei der Unfallverhütung in allen Fragen der Arbeitssicherheit einschließlich der menschen-rechten Gestaltung der Arbeit zu unterstützen. Grundlagen sind das ASiG und die DGUV 2. Sämtliche Kommunikation findet in deutscher Sprache statt.

Die AOK Baden-Württemberg hat die Aufgaben der Fachkräfte für Arbeitssicherheit entsprechend den betrieblichen Erfordernissen unter Mitwirkung der betrieblichen Interessenvertretung (Personalvertretung) zu ermitteln, aufzuteilen und mit dem Auftrag-nehmer schriftlich zu vereinbaren.

Die Fachkräfte für Arbeitssicherheit werden von der AOK-Hauptverwaltung bestellt. Vorgehensweisen und Schwerpunkte können vom Bedarfsträger vorgegeben werden. Die Fachkräfte für Arbeitssicherheit nehmen die Aufgaben aus eigener Initiative wahr. Sie sind bei der Anwendung Ihrer Fachkunde weisungsfrei.

Insbesondere wird neben den nach der DGUV 2 zu erbringenden Grundleistungen auf folgendes Aufgabenspektrum innerhalb der Aufgaben der Fachkraft für Arbeitssicherheit hingewiesen:

7.2.1 Vorbeugender Brandschutz

- Erstellen / Fortschreiben der Brandschutzordnung (nach DIN 14096)
- Mitwirken bei der Einhaltung von Brandschutzbestimmungen
- Beratung bei der Ausstattung der Arbeitsstätten mit Feuerlöscheinrichtungen und
- Auswahl der Löschmittel

- Kontrolle der Sicherheitskennzeichnungen für Brandschutzeinrichtungen und für die
- Flucht- und Rettungswege
- Durchführung von Evakuierungsübungen zur Wirksamkeitskontrolle des vorbeugenden Brandschutzes vor Ort in zurzeit 25 AOK-Standorten jährlich
- Umsetzung spezielle Brandschutzschulungen für Führungskräfte (Bestandsaufnahme der Fluchtwegsituation, Dokumentation des organisatorischen Brandschutzes in einer standortbezogenen Präsentation, Schulung Führungskräfte und Brandschutzhelfer als Multiplikatoren pro Jahr) vor Ort in zurzeit 74 AOK-Standorten
- Aus- und Fortbildung von Beschäftigten mit besonderen Aufgaben im Brandfall (Brandschutzhelfende gemäß Ziffer 7.3 der Technischen Regel für Arbeitsstätten ASR A2.2, DGUV-Information 205-023). Sie umfasst theoretische Grundlagen und praktische Feuerlöschübungen.

Feuerlöschübungen

- Es sind jährlich an 31 AOK-Standorten 31 Feuerlöschübungen á 120 Minuten mit 10 bis 15 Beschäftigten durchzuführen. Die dazugehörigen notwendigen Materialien sind in den Stundenverrechnungssätzen enthalten. Ebenso die Fahrtkosten.

7.2.2 Verhältnisprävention Deeskalation (VD-Audit)

VD-Audits bewerten im Rahmen einer Gefährdungsbeurteilung die Voraussetzungen für einen sicheren und konfliktarmen Kundenumgang. Ziel ist es, belastende bzw. aggressionsauslösende Faktoren zu erkennen und wirksame Deeskalationsmaßnahmen sicherzustellen. Die Durchführung der Gefährdungsbeurteilung findet an allen AOK-Standorten im Rhythmus von vier Jahren statt. Jährlich ist an 50 AOK-Standorten ein VD-Audit durchzuführen. Angestrebt wird die Erfassung relevanter Einflussfaktoren zur Deeskalation im Kundenkontakt, die Maßnahmenverfolgung zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen, die Überprüfung von Maßnahmen der Verhältnisprävention sowie die Sensibilisierung von Führungskräften und Mitarbeitenden. Mit dem VD-Audit beabsichtigt die AOK Baden-Württemberg insbesondere ein einheitliches, transparentes Vorgehen an allen Standorten.

7.2.3 Gefahrstoffmanagement

Das Gefahrstoffmanagement beinhaltet die nach der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) erforderliche fachkundige und sachkundige Beratung der Auftraggeberin im Umgang mit Gefahrstoffen und die erforderlichen Maßnahmen zur Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften, insbesondere der Vorgaben der GefStoffV und der Technischen Regeln für Gefahrstoffe (TRGS). Der Auftragnehmer hat die Gefährdungsbeurteilung nach § 6 GefStoffV und der TRGS 400 durchzuführen und nach der Risikobewertung die erforderlichen Schutzmaßnahmen zu benennen sowie die schriftlichen Betriebsanweisungen gemäß § 14 GefStoffV der AOK Baden-Württemberg zur Verfügung zu stellen. Dies umfasst auch die Bereitstellung aller für die Unterrichtung und Unterweisung der Mitarbeitenden notwendigen Informationen sowie die Aktualisierung der Gefährdungsbeurteilung und die Anpassung der Schutzmaßnahmen.

8. Integration der Leistungen

Die vom Auftragnehmer benannten Betriebsärzte und die Fachkräfte für Arbeitssicherheit führen die in der DGUV 2 vorgeschriebene Grundbetreuung vor Ort durch, unterstützen die Bedarfsträger bei der Erstellung und Aktualisierung der Gefährdungsbeurteilungen vor Ort und übernehmen die anlassbezogene Betreuung.

Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit erbringen ihre Leistungen als jeweiligen integrativen Bestandteil einer Gesamtleistung zur Gewährleistung eines umfassenden Arbeits- und Gesundheitsschutzes. Hierzu gehören insbesondere gemeinsame Begehungen der Arbeitsstätten.

Vorausgesetzt wird eine enge gegenseitige Abstimmung der Vorschläge, welche beide Fachbereiche berühren. Anschließend sind die abgestimmten Inhalte an die AOK Baden-Württemberg auszuhändigen.

9. Sonstige arbeitsmedizinische und sicherheitstechnische Leistungen

Aufgrund der spezifischen Bedürfnisse der Auftraggeberin sind - über den Wirkungskreis der DGUV 2 hinaus - folgende weitere Expertenleistungen auf arbeitsmedizinischem und sicherheitstechnischem Gebiet zu erbringen:

9.1 Sonstige zusätzliche arbeitsmedizinische Leistungen

- Mitarbeitenden- und Führungskräfteberatung
- Individuelle Beratung (face to face) von Beschäftigten zu allen Belastungssymptomen am Arbeitsplatz und im Privatleben
- Beratung von Führungskräften im Umgang mit belasteten Beschäftigten
- Beratung von Führungskräften im Rahmen ihrer Rollenanforderung
- Telefonische Beratung von Führungskräften und Beschäftigten
- Durchführung von Workshops, Seminaren und Moderationen
- Fallmanagement bei komplexen Problemkontexten

9.2 Sonstige sicherheitstechnische Leistungen

- Erstellen von Brandschutzkonzepten bei Baumaßnahmen:
Erstellen von umfangreichen Brandschutzkonzepten bei Baumaßnahmen wie Umbau, Sanierung oder Neubau durch einen Brandschutzsachverständigen des Auftragnehmers.
- Erstellen und Aktualisieren von Flucht- und Rettungsplänen
- Erstellen von Feuerwehrplänen
- Übertragung von SiGeKo-Leistungen:

Erstellen von SiGeKo Plänen und Überwachung der Baustellen durch einen SiGeKo-Koordinator.

10. Berichtswesen und Dokumentation

10.1 Allgemeine Dokumentation/Berichtspflichten

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, im Rahmen der Einsatzzeiten, über alle von ihm durchgeführten Tätigkeiten, Berichte, Listen etc. nach Leistungserfüllungsorten gemäß den Vorgaben des jeweiligen Bedarfsträgers anzufertigen. Darin sind festgestellte Mängel und notwendige Empfehlungen schriftlich festzuhalten.

Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses sind die geführten Berichte, Listen etc. unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen an den nachfolgenden arbeitsmedizinischen Dienst zu übergeben.

Die Betriebsärzte sind verpflichtet, der AOK Baden-Württemberg auf gesonderte Anforderung über die Erfüllung der übertragenen Aufgaben regelmäßig alle 12 Monate schriftlich zu berichten. Eine gesonderte Vergütung hierfür erfolgt nicht.

10.2 Pflichtenheft

Der Auftragnehmer hat bis zum Ende des jeweiligen Kalenderjahres für das neue Kalenderjahr einen mit der Auftraggeberin abzustimmenden, dienststellenbezogenen Arbeitsplan vorzulegen, in dem die Tätigkeitsschwerpunkte des jeweils kommenden Zeitraums festgelegt werden ("Pflichtenheft").

10.3 (Webbasiertes) Berichtswesen/Dokumentation

Der Auftragnehmer hat in Bezug auf das Berichtswesen und die Dokumentation folgende Leistungen zu erbringen:

10.3.1 Arbeitsschutzausschuss

Regelmäßige Teilnahme an den Sitzungen des Arbeitsschutzausschusses (ASA-Ausschuss).

An den ASA-Ausschusssitzungen haben die Koordinatoren der Auftragnehmerin für den Leistungsbereich Arbeitssicherheit und den Leistungsbereich Arbeitsmedizin Berichte zu erstatten, Informationen durch die AOK-Hauptverwaltung entgegenzunehmen und diese Informationen an die Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit weiterzureichen.

10.3.2 Gefährdungsbeurteilung

Unterstützung bei der Implementierung und Fortführung eines Gesamtkonzeptes zur Gefährdungsbeurteilung und der Dokumentation nach § 6 ArbSchG. Erstellung Musterschauen, arbeitsbereichs- und tätigkeitsbezogene Gefährdungsbeurteilungen und Überlassung auch in elektronischer Form; Vorlage von anlassbezogenen Gefährdungsbeurteilungen innerhalb von 4 Wochen nach einer Ortsbegehung, bei dringenden Maßnahmen unverzüglich.

10.3.3 Datenbanklösung

Unterstützung bei der Implementierung eines Berichtswesens zur Umsetzung des Arbeitsschutzes, z.B. über eine webbasierte Datenbanklösung, u. a. mit folgenden Funktionen:

- Usermanagement
- Terminsteuerung
- Historie
- Auswertung und Defizitanalyse

zusammenfassende Darstellung von Verbesserungsbedarf von und Schwerpunktprogrammen und Unterstützung bei der Bearbeitung der Mängelpunkte durch die Auftraggeberin.

10.3.4 Jahresbericht

Vom Auftragnehmer ist jährlich zum Ende des Kalenderjahres, spätestens bis zur ersten ASA-Sitzung des darauffolgenden Jahres, eine nach den einzelnen zu betreuenden Dienststellen aufgeschlüsselte Dokumentation über die von ihm erbrachten Leistungen ("Jahresbericht") der arbeitsmedizinischen und sicherheitstechnischen Betreuung (u.a. Verteilung der Einsatzzeiten, Art und Umfang von Maßnahmen sowie die Beteiligung daran) vorzulegen.

10.4 Probandenakten

Für jeden Probanden (Beschäftigten) ist – soweit Einzeluntersuchungen (außerhalb der arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen) bzw. sicherheitstechnische Überprüfungen durchgeführt worden sind – eine Akte anzulegen. Dies gilt insbesondere für die Dokumentation der arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen.

Die Probandenakten sind nach Beendigung des Vertragsverhältnisses unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen an den nachfolgenden arbeitsmedizinischen Dienst zu übergeben.

10.5 Ärztliche Bescheinigungen

Die von dem Auftragnehmer vertraglich zu erstellenden ärztlichen Bescheinigungen sind im Einklang mit den datenschutzrechtlichen Bestimmungen in zweifacher Ausfertigung direkt an den Bedarfsträger zu versenden:

- 1. Ausfertigung an Arbeitgeber
- 2. Ausfertigung an Arbeitnehmer

11. Arbeitsschutzportal/Intranet

Der Auftragnehmer stellt der AOK Baden-Württemberg für das Intranetportal umfangreiche Informationen zur Arbeitssicherheit und zum Gesundheitsschutz zur Verfügung und gewährt der AOK Baden-Württemberg das zeitlich unbegrenzte, nicht ausschließliche Recht zur internen Nutzung dieser Informationen auch über das Ende dieses Vertrages hinaus.

Im Ergebnis sollen den Mitarbeitenden der AOK Baden-Württemberg über das Intranetportal sämtliche erforderliche Grundregeln auf dem Gebiet Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz in einer verständlichen Form vermittelt werden und erforderliche Dokumente, z.B. Fremdfirmenunterweisungen, technische Betriebsanweisungen, und ausfüllbare Formulare (z.B. Schweißerlaubnisschein, Unterweisungsnachweise für Mitarbeitende) bereitgestellt werden.

Der Auftragnehmer stellt die Inhalte dem Auftraggeber in den gängigen – insbesondere Microsoft-Office-kompatiblen – Dateiformaten zur Verfügung. Die technische Einbindung in das Intranet erfolgt durch den Auftraggeber. Der Auftragnehmer nimmt erforderliche fachliche Aktualisierungen der bereitgestellten Inhalte innerhalb von vier Wochen nach Bekanntwerden relevanter Änderungen oder neuer fachlicher Anforderungen eigeninitiativ und ohne gesonderte Aufforderung durch den Auftraggeber vor.

12. Online-Terminbuchungssystem

Der Auftraggeber hat der AOK Baden-Württemberg ein Online-Terminbuchungssystem zur Verfügung zu stellen, das den Mitarbeitenden der AOK Baden-Württemberg die online-Terminbuchung der arbeitsmedizinischen Betreuung ermöglicht. Die Funktionalität umfasst die Online-Terminvergabe rund um die Uhr mit Buchungsbestätigung und Abrufbarkeit erforderlicher Dokumente.

13. Vergütung

13.1 Vergütung betriebsärztlicher Leistungen

13.1.1 Stundenverrechnungssatz

Die Leistungen der Auftragnehmerin werden nach Stundensätzen für die tatsächlich erbrachten Leistungen vergütet.

Die Höhe des Stundensatzes ergibt sich aus dem vom Auftragnehmer ausgefüllten Preisblatt. Die kleinste abrechnungsfähige Zeiteinheit beträgt 0,25 Stunden.

13.1.2 Inkludierte Leistungen

Mit der Vergütung sind die zu erbringenden Leistungen abgegolten. Hierzu gehören insbesondere

- die ärztlichen Leistungen bzw. die Leistungen der Fachkräfte für Arbeitssicherheit,
- die Leistungen des eigenen und fremden Assistenzpersonals, eigenes und fremdes medizinisches Hilfspersonal,
- der Einsatz der eigenen und fremden technischen sowie der eigenen und fremden medizinisch-technischen Geräte,
- Kosten, die durch die Inanspruchnahme von externer fachärztlicher Leistung im Zusammenhang mit der beauftragten Untersuchung entstehen,
- Kosten für eigene und fremde Laborleistungen,
- sämtliche Nebenkosten (wie z.B. An- und Abfahrt, Berichtswesen, telefonische Rückfragen, Auskünfte, Büromaterial und Büroorganisation, Materialkosten (Verbrauchsmaterialien), Porto, Literatur, Fortbildungskosten und Telefongebühren),
- sämtliche Kosten, einschließlich des Zeitaufwands der Betriebsärzte, des medizinischen Hilfspersonals und der Fachkräfte für Arbeitssicherheit für die An- und Abreise zu den Leistungserfüllungsorten,
- die Kosten für Berichte, Dokumentationen und Gutachten im Rahmen des vertraglich vereinbarten Leistungsumfangs.

Aufwendungen für Impfstoffe sind in der Vergütung nicht enthalten.

13.1.3 Vergütung sog. Mehrleistungen

Sollte über die vereinbarten Leistungen oder Einsatzzeiten der Gesamtbetreuung hinaus ein weiterer Betreuungsaufwand (sog. Mehrleistungen) auf Wunsch des Bedarfsträgers erforderlich werden, wird dieser nach Rücksprache mit der AOK Baden-Württemberg und nach deren Zustimmung durchgeführt.

Soweit das Preisblatt für Mehrleistungen keine Differenzierung vornimmt bzw. keine gesonderte Vergütung vorsieht, gilt der Stundensatz für betriebsspezifische Leistungen der Betriebsärzte.

Im Übrigen gelten die Regelungen in Ziffer 13.1.1-13.1.3 entsprechend.

13.1.4 Sprechstunden und Behandlungszeiten

Während der Sprechstunden und/oder Behandlungszeiten hat der Auftragnehmer alle für diesen Zeitraum vorgesehenen Beschäftigten zu behandeln. Er organisiert die im Rahmen der ärztlichen Versorgung zu erbringenden Leistungen eigenverantwortlich und weisungsunabhängig und ist für die Erfüllung der Leistung hauptverantwortlich.

Die Einrichtung von Sprechstunden und die Festlegung von Terminen für Untersuchungen, Betriebsbegehungen und Arbeitsplatzbesichtigungen erfolgen nach vorheriger Absprache mit der AOK Baden-Württemberg

13.1.5 Einsatz von ärztlichen Geräten und Instrumenten sowie von medizinischem Verbrauchsmaterial

Von Seiten der AOK Baden-Württemberg werden keine für die ärztliche Versorgung erforderlichen Geräte und Instrumente zur Verfügung gestellt. Der Auftragnehmer benötigt daher für die Durchführung der Behandlungen eigene ärztliche Geräte und Instrumente. Der Auftragnehmer hat die Desinfektion und Aufbereitung der ärztlichen Geräte und Instrumente eigenständig durchzuführen. Bei Tätigkeiten, die ohne besonderen Sachkundennachweis ausgeführt werden dürfen, kann der Auftragnehmer durch seine Mitarbeitenden unterstützt werden.

Bei einem Schaden oder Verlust der eigenen ärztlichen Geräte oder Instrumente, kommt die AOK Baden-Württemberg nicht für ihren Ersatz oder etwaige Reparaturen auf. Das medizinische Verbrauchsmaterial wird ebenfalls nicht zur Verfügung gestellt. Es ist eigenverantwortlich im entsprechenden Umfang mitzubringen.

13.1.6 Kosten für Impfstoffe

Die Kosten für die Impfstoffe sind nicht in der zuvor beschriebenen Vergütung enthalten. Diese sind entsprechend der Stückzahl gesondert abzurechnen. Eine über die Einzelkosten der Impfstoffe hinausgehende Vergütung (Lagerung, Entsorgung, Verwaltungsaufwand etc.) erfolgt nicht.

13.1.7 Sonstige Regelungen bezüglich des medizinischen Verbrauchsmaterials

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, sämtliche ärztliche Versorgung nach den Vorschriften des Gesetzes über Medizinprodukte (Medizinproduktegesetz – MPG) -in der jeweils gültigen Fassung- durchzuführen. Die ärztlichen Hygienevorschriften bei der Behandlung sind einzuhalten.

13.1.8 Hilfspersonal/Assistenz

Grundsätzlich hat der Auftragnehmer die Behandlungen persönlich durchzuführen und die geschuldeten Leistungen in eigener Person zu erbringen. Für einfache Handreichungen kann der

Auftragnehmer sich durch eine fachlich qualifizierte Hilfsperson unterstützen lassen, muss jedoch gewährleisten, dass er die zu erbringenden Leistungen eigenverantwortlich ausführt.

13.2 Vergütung Fachkräfte für Arbeitssicherheit

13.2.1 Stundenverrechnungssatz

Die Leistung der Auftragnehmerin werden nach Stundensätzen für die tatsächlich vor Ort (Betriebsstätten der AOK Baden-Württemberg) erbrachten Leistungen vergütet.

Die Höhe des Stundensatzes ergibt sich aus dem vom Auftragnehmer ausgefüllten Preisblatt. Die kleinste abrechnungsfähige Zeiteinheit beträgt 0,25 Stunden.

13.2.2 Pauschalsatz

Eine Ausnahme von der stundenweisen Vergütung gilt für nachfolgend aufgeführte Leistungen, welche je Einheit mit dem Pauschalpreis zu berechnen sind, wie sich dieser jeweils aus dem ausgefüllten Preisblatt ergibt:

- Brandschutzhelfendenausbildung
- VD-Audits

13.2.3 Vergütung sog. Mehrleistungen

Sollte über die vereinbarten Leistungen oder Einsatzzeiten der Gesamtbetreuung hinaus ein weiterer Betreuungsaufwand (sog. Mehrleistungen) auf Wunsch der AOK Baden-Württemberg erforderlich werden, wird dieser nach Rücksprache mit dem Auftragnehmer und nach dessen Zustimmung durchgeführt.

Soweit das Preisblatt für die Leistungen keine Differenzierung vornimmt bzw. keine gesonderte Vergütung vorsieht, gilt der im Preisblatt ausgewiesene Stundensatz für betriebspezifische Leistungen der Fachkräfte für Arbeitssicherheit.

13.3 Assistenz-/Koordinationstätigkeiten

Assistenz- u. Koordinationstätigkeiten des Auftragnehmers, die nicht bereits von Ziff. 13.1.2 umfasst sind, werden nach Stundensätzen vergütet. Die Höhe des Stundensatzes ergibt sich aus dem vom Auftragnehmer ausgefüllten Preisblatt. Die kleinste abrechnungsfähige Zeiteinheit beträgt 0,25 Stunden.

13.4 Fahr- und Wegezeiten

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass in den vereinbarten Stundensätzen und Pauschalen Fahr- und Wegezeiten enthalten sind, mit der Folge, dass diese nicht gesondert vergütet werden.

13.5 Rechnungsstellung

Die Abrechnung erfolgt monatlich für den abgelaufenen Monat.

Am Monatsende wird eine Rechnung nach tatsächlich angefallenen Stunden erstellt. Das Honorar ist gegen Rechnung nach erbrachter Leistung fällig. Der Auftragnehmer ist für die Erbringung der Versteuerung und seiner Pflichtbeiträge selbst verantwortlich.

Soweit für Zahlungen nicht ein bestimmter Kalendertag als Fälligkeitstag bestimmt ist, werden sie nach Rechnungsstellung fällig und sind 30 Tage nach Zugang der prüffähigen Rechnung zu zahlen. Alle Zahlungen sind zum Fälligkeitszeitpunkt, zuzüglich der auf die jeweilige Leistung entfallenden Umsatzsteuer, zu erbringen.

Die Vertragspartner verstehen es als gemeinsame Aufgabe, im Spannungsverhältnis zwischen ärztlicher Schweigepflicht und dem Erfordernis der rechnerischen und sachlichen Feststellung von Rechnungen, eine im Einzelfall für beide Seiten einvernehmliche Lösung zu erzielen.

13.6 Preisanpassung

Die Preise sind während der Grundlaufzeit der ersten beiden Vertragsjahre festgeschrieben. Im Anschluss kann auf Verlangen des Auftragnehmers eine Preisanpassung verlangt werden, wenn und soweit es nach Zuschlagserteilung zum Abschluss von Tarifverträgen für Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit kommt, welche zu einer Erhöhung von Kosten des Auftragnehmers führen. Der Auftragnehmer ist in diesem Fall berechtigt, eine entsprechende Erhöhung seiner Vergütung zu verlangen.